



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/4409

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/4465

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 21. Juli 2016 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW in sechs Sitzungen befasst und eine schriftliche und eine mündliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 8. März 2017 ab.

In der abschließenden Abstimmung im Ausschuss sprach der Ausschuss an den Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN die Empfehlung aus, den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW in der Drucksache 18/4465 anzunehmen. Ein weiterer im Rahmen der Ausschussbefassung vorgelegter Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN bei Enthaltung der FDP abgelehnt. Der ebenfalls im Rahmen der Ausschussberatung vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW wurde mündlich rechtsförmlich angepasst und mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN bei Enthaltung der der FDP angenommen.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN bei Enthaltung der FDP, den Gesetzentwurf in der Drucksache 18/4409 in der durch die beschlossenen Änderungen geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgen-

den Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Informationszugangsgesetzes

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 Schutz entgegenstehender öffentlicher Interessen“.
 - b) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung: „§ 10 Schutz entgegenstehender privater Interessen“.
 - c) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung: „§ 11 Veröffentlichung von Informationen“.
 - d) Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung: „§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit“.
 - e) Die Überschrift zu § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Kosten“.
 - f) Die Überschrift zu § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“.
 - g) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Übergangsvorschrift“.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „sowie für die“ die Wörter „Veröffentlichung und“ eingefügt.

Artikel 1 Änderung des Informationszugangsgesetzes

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|----|---|
| 1. | | unverändert |
| | a) | unverändert |
| | b) | unverändert |
| | c) | unverändert |
| | d) | unverändert |
| | e) | unverändert |
| | f) | Die Überschrift zu § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz “. |
| | g) | unverändert |
| 2. | | unverändert |

- | | |
|---|--|
| <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Nummer 2 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ ein Komma eingefügt, die Wörter „insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und –versorgung oder Krankenhauswesen“ eingefügt und mit einem Komma abgeschlossen.</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“ angefügt.</p> <p>bb) Es wird folgende Nummer 2 a. eingefügt:</p> <p>„2 a. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt.“</p> <p>cc) In Nummer 3 werden die Wörter „tätig werden“ ersetzt durch „tätig sind oder waren“.</p> <p>dd) Es wird eine neue Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sind.“</p> <p>c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> | <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. Der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen,“</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>dd) unverändert</p> <p>ee) Es wird eine neue Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuer-vollstreckung betroffen sind.“</p> <p>c) unverändert</p> |
|---|--|

- aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch Verbreitung nach § 11“ ersetzt durch „durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12“ ersetzt. 4. unverändert
5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen“ gestrichen. 5. unverändert
6. § 7 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) In der Überschrift werden die Wörter „öffentlicher Belange“ durch die Wörter „entgegenstehender öffentlicher Interessen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ durch die Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt“ er-

setzt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

8.

unverändert

- a) In der Überschrift werden die Wörter „privater Belange“ durch die Wörter „entgegenstehender privater Interessen“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ durch die Wörter „und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

9. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Veröffentlichung von Informationen

„§ 11 Veröffentlichung von Informationen

(1) Landesbehörden sollen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem [... Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen

(1)

unverändert

wäre. Weitere Informationen sind

- | | | |
|--|-----|---|
| 1. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden, | 1. | unverändert |
| 2. amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren, | 2. | unverändert |
| 3. Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro, | 3. | unverändert |
| 4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Wirtschaftspläne, | 4. | unverändert |
| 5. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an die öffentliche Hand, | 5. | Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an das Land Schleswig-Holstein, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen, |
| 6. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4, | 6. | unverändert |
| 7. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, | 7. | unverändert |
| 8. die bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen, | 8. | unverändert |
| 9. Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag, | 9. | unverändert |
| 10. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen nach dem Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, | 10. | unverändert |

11. Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit- oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie	11.	unverändert
12. Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.	12.	unverändert
Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Landesbehörden können darüber hinaus Informationen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden, deren Veröffentlichung sie für geeignet halten.		unverändert
(2) Über die veröffentlichten Informationen sollen die Landesbehörden Verzeichnisse führen, diese allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden.	(2)	unverändert
(3) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und interessierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen dort mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.	(3)	unverändert
(4) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.	(4)	unverändert
(5) Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.	(5)	unverändert
(6) Den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter steht die Benutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters frei, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszugangsrecht besteht.	(6)	unverändert
(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge oder Dokumente, die Informa-	(7)	unverändert

- tionen über den Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter enthalten.“
10. Der bisherige § 11 wird der neue § 12. 10. unverändert
11. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)“ ersetzt. 11. unverändert
12. Der bisherige § 12 wird der neue § 13. 12. unverändert
13. 13. **§ 13 wird wie folgt geändert:**
- a) **Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:**
- „1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte,“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird der neue § 14. 14. unverändert
15. In § 14 werden in der Überschrift, in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Wörter „Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „Landesbeauftragten für Datenschutz“ ersetzt.
15. Der bisherige § 14 wird der neue § 15. 16. unverändert

17. Es wird folgender § 16 angefügt:

**„§ 16
Überprüfung und Bericht**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu in den Jahren 2020 und 2025 einen Bericht vor. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vor der Zuleitung der Berichte an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.“

**Artikel 2
Weitere Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zum Jahr 2022**

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 9 dieses Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

„Landesbehörden machen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem [...Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich und melden sie an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 11 tritt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 am 1. Januar 2020 in Kraft. § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 9 und des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 9 tritt mit Ausnahme des § 11 Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 am 1. Januar 2020 in Kraft. § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 9 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2022 in

Kraft.“